

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2888

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

28. Februar 2024

**Haushaltsplan 2024 – Einzelplan 11;  
Finanzielle Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Bundestag beschloss am 17.11.2023 das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (sog. **Wachstumschancengesetz**, BT-Drs. 20/868, 20/9341, 20/9396). Zu diesem Gesetz rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an.

Der **Vermittlungsausschuss** einigte sich am 21.02.2024 auf mehrere Änderungen des Gesetzes. Es ist indes weiter offen, ob eine Zustimmung zum Gesetz im Bundesrat die erforderliche Mehrheit finden wird (sogenannte unechte Einigung des Vermittlungsausschusses). Nachdem der Änderungsvorschlag am 23.02.2024 vom Bundestag beschlossen wurde, wird der Bundesrat voraussichtlich am 22.03.2024 über das Wachstumschancengesetz beschließen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2024 wurden die finanziellen Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes in der Fassung vom 17.11.2023 im Titel **1101 – 372 01 (globale Mindereinnahmen für Steuerrechtsänderungen)** in Höhe von 13,7 Mio. Euro

berücksichtigt. Mindereinnahmen in dieser Höhe fanden auch bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse und damit bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen Berücksichtigung (**1102 – 613 30 MG 03 Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1 FAG**).

Die nunmehr im Vermittlungsausschuss beschlossene Fassung sieht zwar in der sogenannten **vollen Jahreswirkung** eine **erhebliche Entlastung** der Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden in Höhe von rd. 3 Mrd. Euro gegenüber der vom Bundestag beschlossenen Fassung vor. Für das Haushaltsjahr 2024 würde diese Fassung voraussichtlich nicht zu geringeren, sondern gegenüber dem Haushaltsentwurf der Landesregierung zu **leicht höheren Mindereinnahmen** (zusätzlich rd. 0,27 Mio. Euro) führen. Diese Mindereinnahmen würden dann auch eine leichte Absenkung der Schlüsselzuweisungen an Kommunen nach sich ziehen (rd. 0,05 Mio. Euro).

Der Grund hierfür liegt in dem Umstand, dass das Wachstumschancengesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung erst in den Jahren 2025 ff. seine finanziellen Wirkungen vollständig entfaltet hätte. Die Mindereinnahmen wären demnach in 2024 noch vergleichsweise gering gewesen. Darüber hinaus war für 2024 ein entlastender Sondereffekt vorgesehen, nämlich Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von 830 Mio. Euro durch eine vorzeitige Wiederanhebung des Steuersatzes auf die Lieferung von Gas und Wärme zum 01.03.2024. Dieser Effekt kann nun nicht mehr eintreten.

Beginnend mit dem **Haushaltsjahr 2025** würden sich demgegenüber **deutliche Unterschiede in den finanziellen Auswirkungen** zwischen der im November 2023 vom Bundestag beschlossenen Fassung gegenüber der Fassung des Vermittlungsausschusses zeigen. So sind in der Finanzplanung 2023 ff. für das Haushaltsjahr 2025 bislang Mindereinnahmen durch das Wachstumschancengesetz von rd. 89 Mio. Euro berücksichtigt. Diese Mindereinnahmen sinken auf rd. 47 Mio. Euro, wenn die vom Vermittlungsausschuss beschlossene Fassung in Kraft träte. Die Finanzausgleichsmasse im kommunalen Finanzausgleich würde sich im Gegenzug gegenüber der bisherigen Finanzplanung 2023 ff. mit dem Haushaltsjahr 2025 wieder erhöhen (rd. 7,6 Mio. Euro).

Aufgrund der voraussichtlich **sehr geringen finanziellen Auswirkungen** im **Haushaltsjahr 2024** und dem noch offenen Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens (unechte Einigung im Vermittlungsausschuss) wird für das laufende Haushaltsaufstellungsverfahren empfohlen, mit der sogenannten Nachschiebeliste **keine Änderungen** im Titel 1101 – 372 01 (globale Mindereinnahmen für Steuerrechtsänderungen) und damit auch keine Veränderungen an den Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich vorzunehmen.

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 werden die finanziellen Auswirkungen eines in Kraft getretenen Wachstumschancengesetzes – je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens – gegebenenfalls bereits in der Steuerschätzung, anderenfalls in einer angepassten globalen Mindereinnahme für Steuerrechtsänderungen beim o. a. Titel abgebildet sein.

Für den Fall, dass der Finanzausschuss eine Anpassung für den Haushaltsplan 2024 wünscht, werden die entsprechenden Ansätze (1101 – 372 01, 1102 – 613 30 MG 03) sowie die Neubestimmung des kommunalen Finanzausgleichs im Kapitel 1102 selbstverständlich kurzfristig mitgeteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Monika Heinold